

Die Änderungen sind auf alle am Tag des In-Kraft Tretens unerledigten Rechtsmittel anzuwenden. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Spruchsenate bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestelldauer im Amt. Die als Mitglieder der Berufungssenate bestellten Laienbeisitzer gelten als für den unabhängigen Finanzsenat bestellt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestelldauer im Amt. Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des unabhängigen Finanzsenates erforderlich sind, dürfen bereits von dem der Kundmachung (25.6.2002) des Bundesgesetzes BGBl I 97/2002 folgenden Tag an getroffen werden.

BGBl I 97/2002

Änderung des FinStrG in Folge des Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes 2002

Einrichtung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde für das gesamte zweitinstanzliche Rechtsmittelverfahren, bessere Rechtsschutzstandards

§ 7 Abs 3 (Zurechnungsunfähigkeit)

§ 62 Abs 1, Abs 2 geändert, neuer **Abs 3** angefügt, bisheriger Abs 3 wird **Abs 4, Abs 5** angefügt (mündliche Verhandlung bei Rechtsmitteln)

§ 65 Abs 2 (Spruchsenate und Berufungssenate)

§ 66 Abs 1, Abs 2 (Weisungsungebundenheit)

§ 67 (Bestellung Mitglieder Spruchsenate)

§ 68 geändert (Verteilung der Geschäfte)

§ 70 Abs 1, Abs 2 (Vergütung Richter)

§ 71 (Angelobung)

§ 74 (Ablehnung von Mitgliedern der Senate)

§ 99 Abs 3 (Auskunftsrecht)

§ 120 Abs 3 angefügt (Ersuchschreiben)

§ 127 Abs 9 angefügt (Leitung mündliche Verhandlung)

§ 152 Abs 1 Satz eingefügt (Beschwerde)

§ 157 (Sinngemäße Anwendung bestimmter Bestimmungen des Untersuchungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung auf das Rechtsmittelverfahren)

§ 159 (Amtsbeauftragter)

§ 162 Abs 1 lit g zweiter Halbsatz (inhaltliche Anforderungen Rechtsmittelentscheidung)

§ 169 (Beschwerde gemäß Art 131 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof durch Amtsbeauftragten)

§ 170 geändert (Aufhebung/Abänderung durch Oberbehörde)

§ 184 (IX. Hauptstück des JGG 1961 gilt sinngemäß für Personen, die bei Haftantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

§ 265 Abs 1b und **Abs 1c** eingefügt (Übergangs- und Schlussbestimmungen)